



Newsletter

Ausgabe 21 • 6.2019

Liebe Leserinnen und Leser

Schweizer Erdüberlastungstag

Am 7. Mai 2019 war der Schweizer Erdüberlastungstag – erschreckend und fürwahr kein Freudentag! Seit diesem Tag sind die Ressourcen, die unsere Erde für ein Jahr produzieren kann, aufgebraucht. Was bedeutet dieses Datum für mich? Wegschauen, ignorieren, möglichst schnell ad acta legen oder nehme ich mir die Mühe, mich aktiv mit meinem Verhalten auseinander zu setzen? Ich bin weder Umweltlobbyist noch Besserwisser sondern nur aufgeschreckter Bewohner dieser Erde, der sich Sorgen um die Zukunft unseres Planeten macht.

Kataloge in den Reisebüros und Internetseiten versprechen, dass ich im Fünfsterhotel in Südafrika, in den Bungalows auf den Malediven, beim Helikopterrundflug über die Alpen oder bei der luxuriösen Kreuzfahrt über den Ozean das grosse Lebensglück finden werde. Lohnt es sich wirklich, für 1–2 Wochen in eine Scheinwelt abzutauchen, im Wissen, dass spätestens auf dem Rückflug aus der fernen Destination die getankte Ruhe und Erholung schon wieder in Stress umschlägt? Vielleicht wäre es ein Versuch wert, die nahe Umgebung per pedes oder Velo zu erkunden, im nahen Baggersee seine Runden zu ziehen, den Apérol im eigenen Garten oder auf dem Balkon zu geniessen und sich einfach Zeit zu nehmen, wirklich auszuspannen.

«Willst du immer weiter schweifen? Sieh, das Gute liegt so nah. Lerne nur das Glück ergreifen. Denn das Glück ist immer da» (Goethe, Erinnerung).

Karl Loher
Vermögensverwalter
Tel. 071 763 73 83
k.loher@rvt.ch



Teilpension – eine Alternative zur Frühpension

Von einer Frühpension träumen viele – leisten aber kann es sich nicht jeder. Eine Frühpension ist teuer, denn erstens fällt das Erwerbseinkommen weg und zweitens wird der Sparprozess in der 2. Säule (Pensionskasse) und der gebundenen Säule 3a unterbrochen. Drittens wird das Guthaben in der Pensionskasse mit einem tieferen Umwandlungssatz in eine Altersrente umgewandelt.

Eine Alternative ist die Teilpensionierung. Dabei wird das Arbeitspensum reduziert. Dies kann in mehreren Schritten erfolgen. Der Vorteil dabei ist, dass man im Rahmen des reduzierten Einkommens weiterhin in der Pensionskasse versichert bleibt und bis zur definitiven Pensionierung gegen die Risiken Tod und Invalidität abgesichert ist. Gleichzeitig lässt sich vermeiden, dass die AHV-Rente allenfalls gekürzt wird. Steuerlich ist es ebenfalls interessant, denn man darf weiterhin das Maximum in die Säule 3a einzahlen.

Wenn das Arbeitspensum (im Kanton St. Gallen) um mind. 20% reduziert wird, darf man für den «pensionierten Teil» das Pensionskassenkapital oder die Pensionskassenrente im gleichen Verhältnis beziehen. Genügt jedoch das reduzierte Einkommen um die Lebenshaltungskosten zu decken, kann die Pensionskassenrente auch erst mit definitiver Erwerbsaufgabe als Rente bezogen werden. Bei dieser Variante wird der Umwandlungssatz und somit die Altersrente nicht gekürzt.

Zu beachten ist, dass die Teilpensionierung nicht einheitlich geregelt ist und man vorgängig das Pensionskassenreglement konsultieren sollte. Zudem gibt es auch kantonale Unterschiede. Nach einer Teilpensionierung kann der Beschäftigungsgrad nicht wieder erhöht werden.

In der Schweiz bieten immer mehr Unternehmen ihren Angestellten Model-



le für eine Pensionierung in Raten an. Der schrittweise Rückzug aus dem Arbeitsleben hat für alle Beteiligten Vorteile: Während sich die Angestellten nach und nach an die Pension gewöhnen können, bleiben die Erfahrung und das Know-how dem Unternehmen länger erhalten.

Wer seine Frühpension rechtzeitig plant, kann in den Jahren davor gezielt Vermögen aufbauen und so die Einkommenslücke schliessen. Dazu eignen sich beispielsweise die Säule 3a und der Fondssparplan. Wer sich eine Frühpension trotzdem nicht leisten kann, sollte eine Teilpensionierung prüfen. Mit einer individuellen Pensionsplanung kann auf die Bedürfnisse und Wünsche eingegangen und miteinander eine passende Lösung gefunden werden. Wir beraten und begleiten Sie dabei gerne.

Peter Langenegger
Finanzplaner
Tel. 071 763 73 87
p.langenegger@rvt.ch



Häufig gestellte Fragen:

Renovation: welches Datum gilt bei den Steuern?

Ich habe meine Liegenschaft im 2018 renoviert. Dabei sind ein Teil der Rechnungen im 2018 und der Rest im 2019 eingegangen. In welchem Jahr kann ich diese von den Steuern abziehen?

Im Kanton St. Gallen, wie in den meisten Kantonen, gilt das Rechnungsdatum. Dies bedeutet für Sie, dass Sie die Rechnungen auf zwei Steuerjahre verteilen können. Bei grösseren Umbauten kann sich dies steuerlich lohnen.



Muss die Ferienliegenschaft doppelt versteuert werden?

Ich besitze im Tessin neu ein Ferienhaus. Nun habe ich vom Ticino eine Steuererklärung zum Ausfüllen bekommen, obwohl ich im Kanton St. Gallen wohne. Muss ich das Ferienhaus nun doppelt versteuern?

Nein, das Ferienhaus muss nur im Tessin versteuert werden. Für den Steuerfuss sind aber Ihr gesamtes Einkommen und Ihr gesamtes Vermögen massgebend. Das Tessiner Steueramt muss deshalb Ihre Steuerdaten kennen um den korrekten Steuersatz anzuwenden. Erfassen Sie die Tessiner Liegenschaft in der St. Galler Steuererklärung und schicken Sie eine Kopie davon ins Tessin.

Martin Nauer
Finanzplaner
Tel. 071 763 73 85
m.nauer@rvt.ch



Ab 2019 neuer Säule-3a-Abzug:

mit Pensionskasse
max. CHF 6'826
ohne Pensionskasse
max. CHF 34'128

Seminar «Pensionierung richtig geplant»

Ausgewiesene Referenten vermitteln auf leicht verständliche Art und Weise Informationen und praktische Tipps zur Pensionsplanung. Platzzahl ist beschränkt, Kosten CHF 100.– pro Teilnehmer, Begleitperson kostenlos. Infos auf www.rvtfinanz.ch

Mittwoch, 13. und Montag, 18. November 2019 in Oberriet

Anmeldefrist: 31. Oktober 2019 unter p.langenegger@rvt.ch oder Telefon 071 763 73 87



Unabhängige Pensionsplanung mit RVT

RVT Finanz AG • Buckstrasse 2 • Postfach • CH-9463 Oberriet
Tel. +41 71 763 73 83 • Fax +41 71 763 73 84 • info@rvtfinanz.ch • www.rvtfinanz.ch

Fixer Zinsertrag gesucht?

- CHF-Obligationen
- Laufzeit 4–8 Jahre
- Nettorendite 3–4%
- jährliche fixe Verzinsung
- Rückzahlung nach fix definierter Laufzeit
- Mindestbetrag CHF 20'000.–
- Depotführung bei Ihrer Hausbank

Für eine unverbindliche Beratung stehen wir gerne zur Verfügung.

Peter Langenegger
Telefon 071 763 73 87

Martin Nauer
Telefon 071 763 73 85

Besuchen Sie unsere
Webseite:
www.rvtfinanz.ch

Die RVT Fonds – eine Erfolgsgeschichte

Aktuelle Informationen und Kursdaten finden Sie auf unserer Homepage – www.rvtfinanz.ch – RVT Finanz AG. Ein regelmässiger Besuch lohnt sich.

Kursentwicklung seit Liberierung in CHF



RVT Wachstum Fund, Valor 1.665.481

Kursentwicklung seit Liberierung in CHF



RVT Ertrag Fund, Valor 1.665.483

RVT
FINANZ AG